

**Unabhängigkeitsstatut
der
Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG**

§ 1 Präambel

- (1) Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („**EmpCo-Richtlinie**“) bezweckt, Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen zu schützen und ihnen verlässliche Grundlagen für umweltbezogene Kaufentscheidungen zu verschaffen.
- (2) Nach der EmpCo-Richtlinie dürfen Nachhaltigkeitskennzeichnungen nur verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen, das strenge Anforderungen an Objektivität, Kompetenz, Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Transparenz erfüllt, einschließlich einer objektiven Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems.
- (3) Die OEKO-TEX AG betreibt ein Zertifizierungssystem, für welches unabhängige Konformitätsbewertungsstellen nach anerkannten Normen, insbesondere ISO/IEC 17065 für Produktzertifizierungsstellen oder ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien, akkreditiert sind, die Einhaltung der Anforderungen an die Standards des Zertifizierungssystems sicherzustellen. Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG, Bönningheim, ist eine dieser akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und zugleich Aktionärin der OEKO-TEX AG.
- (4) Zur verbindlichen Dokumentation der Unabhängigkeit der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG, insbesondere gegenüber der OEKO-TEX AG sowie gegenüber der weiteren Aktionärin der OEKO-TEX AG, der TESTEX AG, Zürich, erlässt die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG das nachstehende Unabhängigkeitsstatut. Zusätzlich hierzu gibt die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG eine Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ab. Die Unabhängigkeit der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG gegenüber der OEKO-TEX AG soll auf Basis des jeweiligen Akkreditierungsvertrags sichergestellt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „**Akkreditierungsvertrag**“ bestimmt das Rechtsverhältnis zwischen der OEKO-TEX AG und der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG. Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG schließt einen Akkreditierungsvertrag mit der OEKO-TEX AG ab, dessen integraler Bestandteil dieses Unabhängigkeitsstatut ist.
- (2) Als „**verbundene Gesellschaft**“ im Sinne dieses Statuts gilt jede Person oder Gesellschaft, die (i) direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte an einer anderen Person oder Gesellschaft hält oder von ihr gehalten wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, oder (ii) auch ohne Erfüllung der Schwelle nach (i) auf andere

Weise — namentlich durch vertragliche Bindungen, faktischen Einfluss, Personalverflechtungen oder wirtschaftliche Abhängigkeiten — in der Lage ist, die Geschäftspolitik der anderen Gesellschaft maßgeblich zu beeinflussen, soweit diese Beeinflussung geeignet ist, die Unabhängigkeit der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG im Sinne dieses Statuts zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Begriff im Lichte des Unabhängigkeitszwecks weit auszulegen.

- (3) **„Konformitätsbewertungsstellen“** sind die autorisierten OEKO-TEX® Institute, die auf Grundlage der OEKO-TEX® Standards Prüfungen, Audits und Zertifizierungen durchführen und hierfür über eine Akkreditierung nach einschlägigen Normen, insbesondere ISO/IEC 17065 für Produktzertifizierungsstellen sowie ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien, verfügen. Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG ist eine solche Konformitätsbewertungsstelle und führt ihre jeweiligen Zertifizierungsaktivitäten für einzelne Kunden ohne Einflussnahme durch die OEKO-TEX AG aus.
- (4) **„OEKO-TEX AG“** bezeichnet die Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz, welche Eigentümerin der OEKO-TEX® Standards ist und berechtigt ist, Nutzungsrechte an der OEKO-TEX® Marke bzw. dem OEKO-TEX® Label zu erteilen. Sie erstellt die OEKO-TEX® Standards unter Beratung gemäß technischer Expertise, aber unabhängig und ohne Einflussnahme der Konformitätsbewertungsstellen, einschließlich der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG.
- (5) **„OEKO-TEX® Standards“** sind die von der OEKO-TEX AG entwickelten und gepflegten Prüf-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungsstandards, insbesondere OEKO-TEX® STANDARD 100, OEKO-TEX® ORGANIC COTTON, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, OEKO-TEX® STEP, OEKO-TEX® ECO PASSPORT und OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS.
- (6) **„Zertifizierungsaktivitäten“** sind Prüfungen, Audits und Zertifizierungen, welche die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG als Konformitätsbewertungsstelle gemäß den OEKO-TEX® Standards auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durchführt.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Dieses Unabhängigkeitsstatut gilt für die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG, deren Gesellschafter, Organe, Mitarbeitende sowie für sämtliche in der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG eingerichteten Gremien, Ausschüsse und Arbeitskreise, soweit sie mit der Durchführung, Begleitung, Überwachung oder einer sonstigen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung der OEKO-TEX® Standards befasst sind.
- (2) Das Unabhängigkeitsstatut erstreckt sich auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zertifizierungs- und sonstigen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung

der OEKO-TEX® Standards und Kennzeichen stehen, einschließlich aller unter dem Namen OEKO-TEX® geführten Programme und Aktivitäten, an denen die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG beteiligt ist.

- (3) Dieses Unabhängigkeitsstatut gilt unbefristet. Es bleibt von Änderungen der Eigentümerstruktur der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG unberührt.

§ 4 Rollenverteilung und organisatorische Trennung

- (1) Die OEKO-TEX AG ist alleinige Eigentümerin der OEKO-TEX® Standards und handelt als Systeminhaberin. Sie trägt die ausschließliche Verantwortung für die inhaltliche und operative Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung der OEKO-TEX® Standards. Eine Einflussnahme durch die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG als Konformitätsbewertungsstelle ist ausgeschlossen.
- (2) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG handelt als unabhängige Konformitätsbewertungsstelle. Sie ist auf Grundlage des Akkreditierungsvertrags durch die OEKO-TEX AG autorisiert, Prüfungen, Audits und Zertifizierungen gemäß den OEKO-TEX® Standards durchzuführen sowie entsprechende Zertifikate auszustellen und Kennzeichen zu nutzen. Sie führt die Prüfungen, Audits und Zertifizierungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.
- (3) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG ist rechtlich, organisatorisch, personell und finanziell von der OEKO-TEX AG getrennt. Diese klare Trennung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und gewährleistet die Unabhängigkeit der Zertifizierungstätigkeit von der Standardsetzung.
- (4) Die personelle Trennung umfasst insbesondere das Verbot jeder gleichzeitigen Zugehörigkeit einer Person zu einem Leitungsorgan der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft und zu einem Organ der OEKO-TEX AG (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung). Dieses Inkompatibilitätsverbot gilt entsprechend für alle weiteren OEKO-TEX® Institute. Die Anforderungen dieses Absatzes entsprechen den Vorgaben von ISO/IEC 17065 Kl. 4.2.8 und dienen zugleich der Umsetzung der Anforderungen der EmpCo-Richtlinie.

§ 5 Grundsätze unabhängiger Arbeit

- (1) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen ihrer Zertifizierungsaktivitäten unabhängig, objektiv und frei von kommerziellen oder sonstigen Einflüssen der OEKO-TEX AG, der TESTEX AG oder sonstiger Marktteilnehmer.

- (2) Weder die Geschäftsführung noch Mitarbeitende der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG unterliegen bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Zertifizierungsaktivitäten Weisungen durch die OEKO-TEX AG oder andere OEKO-TEX® Institute. Insbesondere ist es Mitgliedern der Geschäftsführung der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG untersagt, gleichzeitig einem Organ der OEKO-TEX AG (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) anzugehören; auf § 4 Abs. 4 dieses Statuts wird verwiesen.
- (3) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG verpflichtet ihre Mitarbeitenden, die in Zertifizierungsaktivitäten eingebunden sind, jede ihnen bekannte Situation offen zu legen, die einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt begründen kann.
- (4) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG richtet wirksame Compliance-Strukturen ein, einschließlich regelmäßiger Schulungen und eines gesicherten, auch anonym nutzbaren Hinweisgebersystems, über das Verstöße oder Verdachtsfälle betreffend die Unabhängigkeit der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG gemeldet werden können.
- (5) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG überprüft jährlich, ob ihre Zertifizierungsaktivitäten den jeweils geltenden Anforderungen der EmpCo-Richtlinie und deren nationaler Umsetzungsgesetzgebung entsprechen. Etwaige Anpassungserfordernisse sind durch die Geschäftsführung zu beschließen und den relevanten Stellen mit einer Umsetzungsfrist von mindestens sechs Monaten bekannt zu geben.

§ 6 Anforderungen an die Zertifizierungsaktivitäten

Die Zertifizierungsaktivitäten der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG erfolgen im Rahmen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems. Dieses System zertifiziert, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind. Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG stellt bei der Durchführung ihrer Zertifizierungsaktivitäten insbesondere sicher, dass:

- das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offen steht;
- die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems einem objektiven Verfahren unterliegt und von der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG als Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt wird, deren Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl von der OEKO-TEX AG als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht;

- in dem OEKO-TEX® Zertifizierungssystem Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen dessen Anforderungen festgelegt sind und der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung der OEKO-TEX® Standards durch den Gewerbetreibenden im Falle von Verstößen vorgesehen ist.

§ 7 Mechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit

A. Allgemeines Risikomanagement

- (1) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG identifiziert und bewertet fortlaufend Risiken für ihre Unabhängigkeit bei der Durchführung von Zertifizierungsaktivitäten. Hierzu gehören insbesondere potenzielle Interessenkonflikte, die aus der Eigenschaft als Aktionärin der OEKO-TEX AG, Mandatsverhältnissen, Beratungsleistungen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen entstehen können. Die Risikoidentifikation entspricht den Vorgaben von ISO/IEC 17065 Kl. 4.2.3.
- (2) Werden Risiken für die Unabhängigkeit festgestellt, ergreift die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG unverzüglich angemessene Maßnahmen zu deren Beherrschung oder Beseitigung.
- (3) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG dokumentiert die identifizierten Risiken, die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit und überprüft diese regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.

B. Unabhängigkeitsausschuss (UA)

Einrichtung Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG. Neben dem Unabhängigkeitsausschuss bei der OEKO-TEX AG besteht bei der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG ein eigener Unabhängigkeitsausschuss gem. der DIN EN ISO/IEC 17065. Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Dieses Unabhängigkeitsstatut unterliegt materiellem deutschen Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.
- (2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Unabhängigkeitsstatut ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG in Bönningheim, Deutschland, zuständig.

Dieses Unabhängigkeitsstatut wird in deutscher und englischer Sprache festgehalten. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.